

## Vorlage an den Landrat

Anhang 1 zur Landratsvorlage betr. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP): Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

[wird durch System eingesetzt]

vom [wird durch System eingesetzt]



## 1. Vernehmlassungsbeiträge zu einzelnen Aspekten oder Paragraphen

Im Folgenden werden einzelne konkrete Änderungs- oder Ergänzungsbegehren, die sich aus dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (vgl. Kapitel 2.13 LRV) ergeben haben, zusammengefasst und kommentiert:

Betrifft	Eingabe	Position des Regierungsrats
Allgemein	Das SRK Baselland wünscht einen Einbezug bei der Konkretisierung.	Zustimmung. Das SRK Baselland soll in die Begleitgruppe des Projektes aufgenommen werden.
§ 1 Gegenstand	Das SRK Baselland fordert, dass der Lehrgang «Pflegehelfende SRK», als Zubringer für weiterführende Ausbildungen, ebenso mit Kantonsmitteln gefördert werden soll.	Ablehnung. Durch die Bundesvorlage sind nur Studierende HF/FH erfasst. FaGe sollen zusätzlichen aus Kantonsmitteln gefördert werden, da sie wesentlicher Zubringer sind und sonst der Erfolg der Vorlage gefährdet wäre.
		Die Aufnahme eines weiteren Lehrgangs würde hingegen die Verabschiedung der jetzigen Vorlage sowohl aus finanziellen als auch aus operativen Gründen gefährden.
§ 2 Kantonale Bedarfsplanung	Curaviva Baselland verweist darauf, dass die OdA Gesundheit beider Basel bereits heute Daten erfasst. Sie beantragt deshalb folgende Änderungen: «Die zuständige	Ablehnung. Die OdA erfasst eine Vielzahl an Zahlen. Ihre Bedarfsplanung erfolgte jedoch ebenfalls auf der Basis von Obsan Zahlen.
	Direktion erstellt, gestützt auf die von der OdA Gesundheit beider Basel erhobenen Daten, periodisch die Planung»	Das BAG wie auch die GDK empfahl den Kantonen, die Zahlen zur Bedarfsplanung beim Obsan zu beziehen.
		Weder die kantonalen statischen Ämter noch die OdA sind in der Lage, momentan aktuelle Zahlen analog zum Obsan zu liefern.
	Die Mitte Basel-Landschaft beantragt, dass der Zyklus der Erstellung der Bedarfsplanung im EG BGFAP festgehalten wird. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission (VGK) soll jeweils darüber informiert werden.	Ablehnung. Zwischenzeitlich hat der Bund die Vorgaben zur Bedarfsplanung konkretisiert. Die Bedarfsplanung muss gemäss Bund nur initial einmal erstellt werden. Dem Bund dienen diese Zahlen als Orientierungswert für eine erste Grobeinschätzung der Vergabe der Bundesbeiträge pro Kanton.
		Die Daten wurden von den meisten Kantonen beim Obsan bezogen. Im bi-kantonalen Projekt ist vorgesehen, mindestens alle vier Jahre eine neue Bedarfsplanung vom Obsan erstellen zu lassen.
		Es wird davon ausgegangen, dass in circa vier Jahren erste Wirkungen der Vorlage aus der Bedarfsplanung ablesbar sind.
		Die Direktion sieht vor, regelmässig in der VGK über das Zahlenmonitoring und die Bedarfsplanung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorlage berichten.
§3 Ausbildungsverpflichtung	Curaviva Baselland (BL) bringt an, dass zur Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung nach § 12 APG bereits eine Vereinbarung zwischen dem VBLG und Curaviva BL mit den	Ablehnung. Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab und verweist betreffend Begründungen auf die Ausführungen zum analogen Antrag des VBLGs
		Die Ausbildungsverpflichtung manifestiert sich in der für jede Einrichtung individuell festgelegten Ausbildungskapazität respektive Ausbildungspotential. Die Festlegung der Kriterien für die Berechnung dieses Ausbildungspotential ist



Betrifft	Eingabe	Position des Regierungsrats
	dazugehörigen Konzepten besteht¹. Eine Umstellung auf ein System mit Ersatzzahlungen lehnt Curaviva ab.  Curaviva BL zu Abs. 3: «Eine Ausbildungsverpflichtung muss innerhalb eines Korridors mit Ober- und Untergrenze festgelegt werden, um Schwankungen abzufangen bzw. zu berücksichtigen (fehlendes Personal, fehlende Strukturen). Sie beantragen deshalb den Absatz wie folgt abzuändern: «Die zuständige Direktion legt für jede Einrichtung pro Ausbildungsjahr die zu erbringende Ausbildungsleistung nach Aus- und Weiterbildungsgang innerhalb eines Korridors mit Ober- und Untergrenze fest. »	gemäss Bund neu eine hoheitliche kantonale Aufgabe und kann nicht mehr an nicht staatliche Verbände oder Dritte ausgelagert werden (vgl. Art. 3 GFAP). Die Berechnung an sich, kann weiterhin delegiert werden. Der Bund bestimmt in Art. 5 Abs. 1 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 GFAP zudem, dass die Kantone die Ausbildungspotentiale festlegen muss. Die Festlegung der Ausbildungskapazität pro Einrichtung wird somit ebenfalls eine hoheitliche kantonale Aufgabe.  Dieser Antrag wird daher abgelehnt. Um die notwendige Flexibilität beizubehalten und Formeln, Beiträge und Fristen bei Veränderungen anpassen zu können, werden bewusst keine absoluten Zahlen oder Korridore im Gesetz festgehalten.
	Curaviva BL beantragt den letzten Satz von Abs. 4 zu streichen. Er ist der Ansicht, dass falls Ersatzzahlungen eingeführt werden, dies zu einer ungerechtfertigten Umverteilung führt. Da die Gemeinden für die Restfinanzierung der Pflegkosten zuständig sind, die Ersatzzahlung aber an den Kanton zu leisten wären. Curaviva BL erachtet das jetzige Bonus-Malus System definitiv als zielführender, da die entsprechenden Malus-Zahlungen den ausbildenden Betrieben zugutekommen würde. Sie empfiehlt deshalb den Satz «Die Direktion entscheidet über die weiteren» zu streichen.	Der Regierungsrat lehnt die Streichung des letzten Satzes von Abs. 4 ab. Die Beiträge an die Aus- und Weiterbildung nach §5 EG BGFAP sind nicht Teil der Restfinanzierung und werden somit nicht den Gemeinden weiterverrechnet. Entsprechend kann der Kanton auch die Ersatzzahlung nicht an die Gemeinden weitergeben. Zudem stellt die Bestimmung klar, dass wenn der Leistungsauftrag aufgelöst wird, nicht automatisch die Pflicht zur Ersatzzahlung entfällt.
	Einigen Autoren, wie beispielsweise dem Spitex Verband Baselland sind die Kriterien zur Bestimmung der Anzahl Ausbildungsplätze pro Einrichtung zu wenig konkret.	Die Konkretisierung erfolgt in der Verordnung. Dem Regierungsrat muss eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden, um auf allfällige Entwicklungen Einfluss nehmen zu können.
	Die ASPS findet es grundsätzlich richtig, dass die Anzahl Angestellte, die Struktur sowie das Leistungsangebot der entsprechenden Organisation als Kriterien zu Ausbildungskapazität mitberücksichtigt werden. Ein "Freikauf" von der Ausbildungsverpflichtung, ohne Verlust des Leistungsvertrags, muss in begründeten Fällen und insbesondere für kleinere Organisationen möglich sein.	Ablehnung. Wer einer Ausbildungsverpflichtung unterliegt kann sich nicht freikaufen (zu beachten sind die Schwellenwerte bei der Berechnung der Ausbildungskapazität und der Ersatzzahlung).  Der Entzug der Leistungsvereinbarung ist Ultimo Ratio und unterliegt dem Prinzip der Verhältnismässigkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe Reglement Fonds Ausbildungsverpflichtung vom 15.11.22. Konzept Ausgestaltung und Finanzierung der Ausbildungsverpflichtung vom 23.6.22. Die OdA übernimmt für Curaviva teilweise die operative Abwicklung der Ausbildungsverpflichtung, insbesondere die Ausbildungspotentialberechnung. Siehe Vereinbarung zwischen OdA Gesundheit beider Basel und Curaviva Baselland vom 28.8.2018.



Betrifft	Eingabe	Position des Regierungsrats
	Der Seniorenrat Baselland unterstützt eine Ausbildungsverpflichtung für Spitexorganisationen mit kantonalen Betriebsbewilligungen und fragt wie die sogenannten privaten Spitexorganisationen ohne Betriebsbewilligung behandelt werden. Sie plädieren dafür, dass auch diese Organisationen einer Ausbildungsverpflichtung unterliegen.	Es ist vorgesehen, dass künftig auch private Spitex- Organisationen einer Ausbildungsverpflichtung unterliegen., sofern sie eine kantonale Zulassungsbewilligung nach OKP haben
§ 4 Ausbildungskonzept	Curaviva BL möchte unnützen administrativen Aufwand in Bezug auf die Ausbildungskonzepte vermeiden. Ausführliche Ausbildungskonzepte mit branchenspezifischen Merkmalen existieren bereits, auf diesen Grundlagen soll und kann aufgebaut werden. Wenn die Berufsbildungseinrichtungen einbezogen werden, entfällt ein umständliches und unnötiges Bewilligungsverfahren. Im Rahmen der Verordnung zu diesem EG ist die Systematik des Ausbildungskonzepts gemeinsam mit den Berufsbildungsorganisationen und den Leistungserbringern zu erarbeiten.	Bestehende Ausbildungskonzepte müssen nicht nochmals erarbeitet werden. Sie müssen allenfalls angepasst werden.  Gemäss Bund müssen alle Ausbildungskonzepte mindestens folgende Angaben enthalten:  • vorhandene personelle Ressourcen (und deren Kompetenzen) für die erforderlichen praktischen Ausbildungsleitungen  • Infrastruktur für die erforderlichen praktischen Ausbildungsleitungen  • Massnahmen zur Sicherung der Qualität der praktischen Ausbildung  • Ziele und Schwerpunkte der praktischen Ausbildung  • Mengengerüst (Ausbildungspotential) über die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzte (Abs. 2 UND Art. 2 des Pflegeausbildungsgesetztes)  Diese Vorgaben werden in die kantonale Verordnung übernommen.  Das Ausbildungskonzept enthält neu einen Controllingteil (vgl. Art. 4 Abs. 3 GFAP). Dort müssen Abweichungen vom Mengengerüst respektive vom Ausbildungspotential von den Einrichtungen ausgewiesen werden müssen.
	Die Mitte möchte wissen, ob die Alters- und Pflegeheime, die in die Zuständigkeit der Gemeinden und Versorgungsregionen fallen, ihre Ausbildungskonzepte auch an die VGD einreichen müssen. Falls dies nicht so sein sollte, stellen wir folgenden Antrag, damit eine Gesamtübersicht resp. Planung möglich ist: Auch Alters- und Pflegeheime, die in die Zuständigkeit der Gemeinden und Versorgungsregionen fallen, reichen ihr Ausbildungskonzept – wie auch die Spitäler – bei der VGD ein.	Es ist vorgesehen, dass alle Einrichtungen (Spitexorganisationen, Spitäler und Altersheime) mindestens den Controlling-Teil (Ausbildungspotential – und eine allfällige Abweichung dessen) der Ausbildungskonzepte bei der VGD einreichen müssen. Die Konkretisierung dieses Prozesses erfolgt in der Verordnung zu EG BGFAP.
§5 Beiträge an Aus- und Weiterbildungen	Curaviva BL möchte wissen, weshalb in Abs. 2 für unterschiedliche Leistungen (akut, langzeit, ambulant) unterschiedliche Ansätze und Berechnungsmethoden festgelegt werden sollen. Dazu sei keine Hinweise in der erläuternden Vorlage zu finden. Es sollen keine «Wettbewerbsverzerrungen» entstehen.	Wie hoch die Ausbildungskosten effektiv sind, ist schwer zu ermitteln. Damit nicht jeder Kanton- und für jede Leistungsart eine separate Kostenrechnung aufstellen muss, hat man sich auf die Annahme eines Durchschnittwertes geeinigt. Der Vorstand der GDK hat diese Werte je Studiengang festgelegt. Diese Vorgaben übernimmt auch das bi-kantonale Projekt.



Betrifft	Eingabe	Position des Regierungsrats
	Spitex Verband Baselland äussert sich zu Abs. 5 bezüglich der Thematik der Fremdpraktika. «Bei der konkreten Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen im Bereich der Beitragszahlungen muss darauf geachtet werden, dass auch zukünftig Fremdpraktika in der ambulanten Pflege (Spitex) von den Anstellungsbetrieben (insb. Spitäler) nachgefragt und nicht aufgrund veränderter Anreizstrukturen auf der Basis des künftigen Abgeltungsregimes solche unterbleiben oder nur noch reduziert erfolgen werden. Das ist für die Spitex-Organisationen ein wichtiges Anliegen und in einem Gesamtkontext zu beachten.» Entsprechend sollte auch die Leistungsabgeltung zwischen Anstellungsbetrieb und Fremdpraktika- Betrieb leistungsgerecht und fair ausgestaltet werden	Die Konkretisierung soll in der Verordnung erfolgen.
	Die ASPS möchte, dass die Festlegung der Finanzierung auf die gesamten ungedeckten Ausbildungskosten, auch für kleine (Spitex-) Organisationen ermöglicht wird. Im Sinne der Gleichstellung sollen keine Unterschiede zwischen APH, Spitex und Spitälern stattfinden.	Die Konkretisierung der Beiträge erfolgt in der Verordnung. Es ist vorgesehen, dass die unterschiedlichen Ansätze sich auf Grund der Ausbildungsgänge ergeben und nicht auf Grund der unterschiedlichen Leistungserbringer.
	Der VNS ist noch nicht klar, wie seine Mitglieder einen Nachweis der Zweckgebundenheit nach Abs. 6 erbringen sollen. Für die Leistungserbringer wird es schwierig sein dies nachzuweisen. Und es ist mit grosser administrativer Zusatzlast verbunden, da gemäss VNS diverse Personalaufwendungen in die jeweilige Kostenstelle (Personalkosten) fliessen.	Der Nachweis der Zweckgebundenheit wird so präzise wie nötig und so frei wie möglich gestaltet und in der Verordnung geregelt werden.  Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, was der Bund als Nachweis der Zweckgebundenheit verlangt.
	Die JUSO Baselland begrüsst den umfassenden Ansatz der Beiträge an die Betriebe, bemängelt aber, dass die Nutzung der Beiträge nicht festgelegt, sondern den Betrieben überlassen wird. Sie plädieren dafür, dass das Gesetz so zu gestalten sei, dass die Aufteilung der Beiträge auf die Bereiche festgelegt wird, wobei ein relevanter Prozentsatz für die Löhne Studierender und Ausbildner*innen aufgewendet werden soll.	Ablehnung des Antrags. Die Beiträge sind für die Einrichtungen gedacht und nicht für die Löhne der Studierenden. Die Studierende können allenfalls von den Ausbildungsbeiträgen profitieren.  Wie die Mittel in den Einrichtungen eingesetzt werden bleibt in der Hoheit der Einrichtungen. Personalpolitik, insbesondere Lohnpolitik, ist Sache der Betriebe respektive Sozialpartner. Der Kanton legt keine Löhne fest. Die Mittel müssen jedoch zweckgebunden in der Ausbildung eingesetzt werden
	Die JUSO Baselland erachtet die ungedeckten Kosten von CHF 1'800 für die praktische Ausbildung der FaGes als zu niedrig.	Der Regierungsrat lehnt auch den Antrag um Erhöhung des Beitrages an die FaGe Ausbildung ab. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft stützen sich auch hier auf die Empfehlungen der GDK.
	Grüne BL zu Abs. 4: Sie fordern das Weglassen der «Kann»-Formulierung. Dafür soll folgende Formulierung aufgenommen werden: «Der Regierungsrat fördert die Qualität»	Ablehnung des Antrags. Es ist von Seiten des Bunds unklar, wie und welche Qualitätsprojekte gefördert werden, daher soll die Kann-Formulierung beibehalten werden.
	Grüne BL empfindet zudem Abs. 6 mit der Vorgabe des zweckgebundenen Einsatzes der Mittel als zusätzliche Belastung. Sie wünschen sich, dass der Kanton den	Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Grüne BL zu Abs. 6 ab. Die Betriebsorganisation ist Sache der Einrichtungen. In der Ausgestaltung der Vorschriften zur Zweckgebundenheit wird der Verordnungsgeber versuchen eine sinnvolle



Betrifft	Eingabe	Position des Regierungsrats
	Ausbildungsbetrieben entsprechende Anreize oder Entlastungsmassnahmen vorschreibt.	Balance zwischen administrativen Aufwand und der Kontrolle über die Ausgabe von öffentlichen Mitteln zu finden.
§ 6 Ersatzzahlung	Die ASPS verweist auf das Berner Modell, bei dem «erworbene» Ausbildungspunkte verkauft werden können. Der ASPS ist der Ansicht, dass ein Punktetausch zwischen allen Leistungserbringern möglich sein muss. Insbesondere zwischen Spitex und Heimen. Gemäss ASPS soll dies den Vorteil bringen, dass Betriebe, die mehr ausbilden «Zuschüsse» erhalten und andere günstiger fahren als mit einer Ersatzzahlung. Die Zusammenarbeit wird gemäss ASPS dadurch gefördert.	Ablehnung. Wer im Kanton Basel-Landschaft Teil der öffentlichen Gesundheitsversorgung ist (d. h. entweder auf der kantonalen Spital- oder Pflegeheimliste ist, oder als Spitex eine kantonale Bewilligung zu Lasten der OKP hat), unterliegt grundsätzlich einer Ausbildungsverpflichtung für Pflegefachfrauen und -männer HF/FH sowie für Fachfrauen und -männer Gesundheit EFZ (FAGE). Ein «Freikauf» von dieser Verpflichtung ist nicht erwünscht. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Betriebe zusammenarbeiten und sich beispielsweise zu Ausbildungsverbünden zusammenschliessen.
	Curaviva BL beantragt die Streichung von § 6 Ersatzzahlung. Stattdessen soll die Regelung von Kompensationszahlungen gemäss APG § 12 übernommen werden.	Es wird auf die Ausführungen zu dem Antrag von Curaviva BL bei § 3 Abs. 4 letzter Satz verwiesen.
		Zudem ist darauf zu verweisen, dass die Ersatzzahlungen zweckgebunden (§ 5 Abs. 4 EG BGFAP) im Sinne des BGFAP wieder zu verwenden sind. Denkbar wäre beispielsweise eine zusätzlich monetäre Entschädigung für Betriebe, die über ihrem Ausbildungspotential ausbilden. Somit ist vorgesehen § 6 EG BGFAP im Sinne eines Bonus/Malus Systems (s. Kompensationszahlung nach § 7 EG BGFAP) auszugestalten.
	Der Seniorenrat Baselland ist der Meinung, Ersatzzahlung in Form einer Busse sei nicht unbedingt sinnvoll. Deshalb plädiert er für eine Beibehaltung der Kompensationszahlungen.	Ablehnung. Der Regierungsrat lehnt den Antrag des Seniorenrats Baselland ab und verweist auf seine Ausführungen zum analogen Antrag des VBLG.
	Die EVP weist darauf hin, dass bei der Ersatzzahlung sichergestellt wird, dass sie nicht indirekt über Subventionen/Beiträge des Kantons bezahlt wird.	Der Verordnungsgeber nimmt diesen Punkt in die Überlegungen zur Ausgestaltung der Verordnung auf.
	Das Rote Kreuz BL und die ASPS zu Abs. 2: Sie erachten die dreifache Höhe des Beitrages in jedem Fall zu hoch, trotz Kann- Formulierung. Dies sei für sie aber auch nicht abschliessend beurteilbar, da die konkreten Formulierungen, die zu einer solchen Sanktion führen, noch fehlen.	Dazu ist anzumerken, dass die dreifache Höhe der Ersatzzahlung bereits in anderen Kantonen besteht (z.B. Kanton Bern). Die genauen Voraussetzungen und die Höhe, die allenfalls zur Bezahlung einer Ersatzzahlung führen, werden in der Verordnung festgelegt werden.
§ 10 Beiträge an höhere Fachschulen	Die Mitte findet das § 10 sehr offen gehalten ist und wünscht, dass hier gezieltere Massnahmen genannt werden würden (bspw. Erschliessung neuer Zielgruppen, Massnahmen, die den Studieneinstieg erleichtern), wie das andere Kantone auch gemacht haben, so dass besser ersichtlich wird, was der Kanton in diesem Bereich gemeinsam mit Basel-Stadt plant. Diesen Antrag stellt auch der ASPS.	In der Verordnung wird dies präzisiert.



Betrifft	Eingabe	Position des Regierungsrats
§ 11 Ausbildungsbeiträge	Die ASPS regt einheitliche Beiträge mit Basel-Stadt an. Zudem sind die ASPS und die Partei Grüne BL der Meinung, auch weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege Ausbildungsbeiträge erhalten sollten (z.B. Lernenden der FAGE)	Die Regelungen zu den Ausbildungsbeiträgen soll im bikantonalen Umsetzungsprojekt möglichst gleichlautend erfolgen.  Der Antrag die Ausbildungsbeiträge auf weitere Bildungsgänge als die HF und FH auszudehnen wird abgelehnt. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt finanziell nicht möglich. Der Kanton müsste hier die vollen Kosten tragen.
	Der Seniorenrat Baselland und das Rote Kreuz Baselland möchten auch Leute unterstützen, die den SRK-Pflegekurs machen und anschliessend in eine Lehre EFZ einsteigen.	Ablehnung. Der Antrag die Ausbildungsbeiträge auf weitere Bildungsgänge als die HF und FH auszudehnen wird abgelehnt. Dies wäre mit grossen finanziellen Verpflichtungen für den Kanton verbunden.
	Die JUSO findet, dass Beiträge an angehende FAGE im Plan der Regierung kaum Beachtung finden, was für sie die Vorlage unvollständig macht.  Zudem sind sie der Meinung, dass die Menschen vergessen werden, welche unter 25 Jahre sind und/oder keine elterliche Unterstützungspflicht wahrzunehmen haben, aber dennoch auf Ausbildungsbeiträge angewiesen wären.	Ablehnung. Die ganze Umsetzung des Verfassungsartikel 117b BV sowie die daraus resultierende Umsetzung des Bundesrechts zielt auf die Förderung der Studierenden HF und FH ab. Fachfrauen/Fachmänner Gesundheit EFZ (FAGE) sind nicht im Geltungsbereich der Bundesvorlage. Entsprechend müsste der Kanton die vollen Beiträge übernehmen. Die Finanzierung von Erstausbildungen ist nicht Bestandteil des Förderprogramms.
	Die Mitte äussert sich zu Abs. 3: Der Regierungsrat legt die Höhe der Ausbildungsbeiträge fest. Er berücksichtigt die vom Bund festgelegten Höchstbeiträge. In der Vernehmlassungsvorlage auf S. 11 wird betreffend diesen Absatz geschrieben, dass die Beitragshöhe maximal 20'000 Franken beträgt. Hier ist unklar, ob es sich bei den 20'000 Fr. um den Kantonsbeitrag handelt (und somit total 40'000 Fr. ausgezahlt werden) oder ob dort der Beitrag des Bundes schon mit einberechnet ist. Wir bitten Sie, dies in der Landratsvorlage zu erläutern.	Wurde in Kapitel 2.5.2 der Landratsvorlage präzisiert.
	Die SVP möchte eine Klärung, ob sich die Anspruchsvoraussetzungen nur auf «Quereinsteiger» beziehen. Sollten damit nur Berufsleute gemeint sein, die aus fachfremder Berufsherkunft eine HF oder FH-Ausbildung im Pflegebereich absolvieren möchten, greift die Unterstützung zu kurz. Die Problematik besteht, wie erwähnt, eben bereits im eigenen Fachbereich der Pflegenden, die sich nach einigen Jahren Berufspraxis weiterbilden möchten	Grundsätzlich sollen Personen mit einschlägiger Vorbildung (Bereich Pflege/Betreuung), Quereinsteigende («Fachfremde») oder Personen mit geringem Haushaltseinkommen erreicht werden, die aufgrund des niedrigen Praktikumslohnes eine solche Ausbildung ansonsten nicht in Betracht ziehen würden.
§ 14 Rückerstattung von Beiträgen	Die Mitte erachtet die Bedingungen für die Rückerstattung als äusserst grosszügig. Auch bei Fällen, bei denen die Studierenden freiwillig das Studium abbrechen, sollte eine Rückerstattung möglich sein.  Antrag: Ergänzung §14 Abs. 1 c. bei einem freiwilligem Abbruch der Ausbildung	Ablehnung. Ausbildungsbeiträge dienen der Sicherung des Lebensunterhalts, damit die Ausbildung in Pflege HF und in Pflege FH absolviert werden kann. Namentlich sollen damit Personen unterstützt werden, die aufgrund des tiefen Ausbildungslohns von rund 400 bis 1'500 Franken pro Monat eine solche Ausbildung ansonsten nicht in Erwägung ziehen würden. Würde man Rückerstattung bei freiwilligem Abbruch verlangen, dann würde man genau diese Personen abschrecken. Letztlich wären es dann keine



Betrifft	Eingabe	Position des Regierungsrats
		Ausbildungsbeiträge, sondern ein zinsloses Darlehen.
		Die Studierenden erhalten die Ausbildungsbeiträge nicht pro Jahr oder Semester im Voraus. Die Ausbildungsbeiträge werden monatlich durch das Amt für Ausbildungsbeiträge Basel-Stadt ausbezahlt.
		Studierende müssen Änderungen der Verhältnisse umgehend mitteilen. Im ersten Jahr erhält zudem der Ausbildungsort eine Kopie der Zusage für die Ausbildungsbeiträge. Ab den folgenden Ausbildungsjahren müssen die Studierenden jährlich eine Ausbildungsbestätigung einreichen. Falls hier etwas unterschlagen wird, kann das Geld wegen «unwahrer Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen» zurück verlangt werden.
Fremdänderung § 35 c GESG (neu)  Beschränkung der Zulassung von Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen	Der Spitex Verband BL begrüsst ausdrücklich die Einführung eines eigenständigen Leistungserbringers im KVG. Der SVB erachtet jedoch die Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung als konterproduktiv. Der SVB möchte diese Bestimmung streichen mit dem Verweis darauf, dass es auf Grund der Herausforderungen im Bereich der Pflege ja gerade wünschenswert wäre, wenn genügend Pflegende zur Verfügung stünden.	Der Regierungsrat stellt klar, dass es sich hier um eine Änderung im Gesundheitsgesetz handelt. Diese Fremdänderung ist nicht auf 8 Jahre beschränkt, ebenso wie die vom Bund angedachten Änderungen im KVG.  Der Regierungsrat lehnt die Forderung ab, da es sich um eine Umsetzung der Bundesgesetzgebung handelt. Im Gegensatz zum Ärztestopp handelt es sich hier tatsächlich nur um eine Kann-Bestimmung. Dem Kanton wird hier somit mehr
	Die ASPS ist der Meinung, dass die Zulassung der Spitex Organisationen nicht beschränkt werden darf.	Ermessen und Spielraum eingeräumt.  Der Regierungsrat lehnt die Forderung ab, da es sich um eine Umsetzung der Bundesgesetzgebung handelt. Im Gegensatz zum Ärztestopp kann der Kanton tatsächlich selber entscheiden, ob er einen Zulassungstopp einführen möchte. Die Argumente die gegen diesen Zulassungstopp angebracht werden, werden zum gegebenen Zeitpunkt gewürdigt.